

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 103/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsangelegenheit

Nathan-Ferdinand C [REDACTED] - S [REDACTED],

N[REDACTED]/Israel, R[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Juni 1976 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 25. Oktober 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger beansprucht Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit und in beruflichen Fortkommen. Er trägt vor, er habe Ende Dezember 1938 seinen Heimatort Nowy-Zanky, der am 2. November 1938 von der Tschechoslowakei an Ungarn abgetreten worden ist, aus Furcht vor drohenden nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen verlassen. Die Auswanderung nach Palästina habe den Gesundheits- und Berufsschaden herbeigeführt.

Der Berufungsrichter glaubt dem Kläger nicht, daß Furcht vor Verfolgung ihn veranlaßt habe, seine Heimat zu verlassen. Ursache für die Auswanderung nach Palästina müßten andere, dem Gericht nicht bekannte Gründe gewesen sein.

- 3 -

Diese tatrichterliche Feststellung trägt das Berufungs-
urteil. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor. Auf die
Hilfsbegründung des angefochtenen Urteils kommt es nicht
an.

Dr. Thoma

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)